

Leistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen nur bei freiwillig Versicherten der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung

Nur freiwillig versicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) müssen für Leistungen aus einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung Beiträge an die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung abführen. GKV-Pflichtmitglieder (die überwiegende Anzahl von Versicherten) und privat Versicherte sind hiervon nicht betroffen. Die Beitragspflicht gilt für Renten- und Kapitalleistungen (auch für Kapitalleistungen aus privaten Rentenversicherungen). Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage zur Beitragsberechnung für Kapitalleistungen beträgt nach einem Rundschreiben des „GKV-Spitzenverbandes Bund“ 1/12 des zugeflossenen Kapitalbetrages (sog. 1/12-Regelung). Auf diesen Betrag werden die Beiträge (GKV und Pflege) erhoben. Die Beitragszahlung endet somit nach Ablauf von einem Jahr (also nach Zahlung von 12 Monatsbeiträgen). Nach unserer Kenntnis gibt es allerdings gesetzliche Krankenkassen, die die Beitragsberechnung - abweichend von der o. g. Regelung - im Rahmen der sog. 1/120 - Regelung durchführen (wie bei Versorgungsbezügen). Im konkreten Einzelfall empfiehlt sich deshalb, bei der zuständigen Krankenkasse nachzufragen.

Begrenzung der Beitragspflicht durch die Beitragsbemessungsgrenze

Alle beitragspflichtigen Einnahmen (GRV-Renten, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt und sonstige Einnahmen) sind zusammengerechnet nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung (2010 = 3.750,00 EUR mtl.) beitragspflichtig. Bei Anwendung der o. g. 1/12 - Regelung unterliegen Kapitalleistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen aufgrund der Begrenzung durch die Beitragsbemessungsgrenze häufig nur zu einem Teil der Beitragspflicht. Weiterer Vorteil: Die Beitragspflicht endet bereits nach einem Jahr (bei der sog. 1/120-Regelung erst nach 10 Jahren).

Gesetzlicher Hintergrund

Bei freiwillig versicherten Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse erfolgt ab 01.01.2009 die Beitragserhebung nach § 240 SGB V durch die sog. „Einheitlichen Grundsätze des Spitzenverbandes Bund“. Das bedeutet, Renten- und Kapitalleistungen aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen sind faktisch bei allen Krankenkassen für freiwillig Versicherte beitragspflichtig. Die Beitragserhebung ist somit nicht mehr von den Satzungen der jeweiligen gesetzlichen Krankenkassen abhängig. Es ist bei freiwillig Versicherten nach § 240 SGB V sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes berücksichtigt.

Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg durch das Bundessozialgericht bestätigt

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat am 14.10.2008 in einem Berufungsverfahren (Az.: L 11 KR 2896/08) entschieden, dass Kapitalleistungen aus privaten Rentenversicherungen beitragspflichtig sind. Die Beitragspflicht für Kapitalleistungen war bei der betroffenen Krankenkasse (wie zu diesem Zeitpunkt bei fast allen Krankenkassen) per Satzung festgelegt (ist heute durch die „Einheitlichen Grundsätze“ nicht mehr erforderlich - siehe oben). Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass sich diese Beitragspflicht auch auf Kapitalleistungen aus privaten Kapitallebensversicherungen bezieht. Das Bundessozialgericht hat am 27.01.2010 in einem Revisionsverfahren die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg bestätigt (Az.: B12 KR 28/08 R).